

Verlags-Vertrag

Zwischen Freifrau Charlotte von Troeltsch, geb. Cuntz,
Stuttgart, nachstehend kurz Verfasserin genannt, als Autorin

einerseits

und der Firma Verlag "Der Ruf" G.m.b.H. in München,
nachstehend kurz Verlag, als Verleger

andererseits

ist heute folgender Vertrag geschlossen worden.

§ 1.

Die Verfasserin überlässt dem Verlag die Herausgabe, Vervielfältigung und den Vertrieb mit allen unbeschränkten Urheber- und Verlagsrechten, einschliesslich sämtlicher Reproduktions- und Uebersetzungsrechte, besonders auch das der Verfilmung, Vertonung, Wiedergabe durch Tonapparate, Verwertung im Rundfunk oder ähnlichen Einrichtungen, zu Vortragsveranstaltungen sowie für alle sich durch Erfindungen noch ergebenden Vervielfältigungsmöglichkeiten an ihren Erzählungen:

- " Aegypten "
- " Nemare "
- " Pharaonen "
- " Unbekanntes aus dem Leben des Gottessohnes Jesus "
- " Das Evangelium des Johannes "
- " Die Apostel "
- " Die Germanen "
- " Rechtsprechung der Germanen "
- " Hermann der Befreier "
- " Bonifatius "
- " Karl der Grosse "
- " Otto von Bamberg "
- " Bernhard von Clairvaux "
- " Arnold von Brescia "
- " Friedrich Barbarossa "

Diese Erzählungen werden von dem Verlag unter dem Titel:

"Verwehte Zeit erwacht" Band 3 herausgebracht.

Die Verfasserin erklärt sich damit einverstanden, dass das vorgenannte Werk ohne Nennung ihres Namens veröffentlicht wird.

und dass statt des Verfassers Namen eingesetzt wird:

"Einblicke in die Schicksalsbahn des Weltenrades durch vom Licht Begnadete".

Alle nach Abschluss dieses Vertrages von der Verfasserin noch fertiggestellten Erzählungen überlässt die Verfasserin ebenfalls dem Verlag. Dem Verlag steht das Recht zu, daraus die Erzählungen oder die Teile der Erzählungen auszuwählen, die veröffentlicht werden sollen. Die Vertragschliessenden sind sich einig, dass auch für die später fertig werdenden Erzählungen der heute geschlossene Vertrag ebenfalls Gültigkeit hat, dass also nicht jeweils ein besonderer Vertrag geschlossen zu werden braucht.

§ 2 .

Die Verfasserin verpflichtet sich, die notwendig werdenden Korrekturen und Prüfungen der Druckbogen unentgeltlich zu besorgen. Etwa nötig werdende Umarbeitungen werden ebenfalls nicht besonders bezahlt.

Der Verlag trägt Autorenkorrekturen bis zum Betrage von RM 5.- pro Bogen zu 16 Seiten; alle weiteren Autorenkorrekturen sowie alle sonstigen von der Verfasserin gewünschten Aenderungen gehen zu Lasten der Verfasserin.

§ 3 .

Der Verlag ist berechtigt, für Anthologien, Almanache oder Zusammenstellungen anderer Art (sofern sie dem Ansehen des Werkes nicht schaden) beliebige Partien aus den Erzählungen kostenlos zu benützen.

§ 4 .

Der Verlag verpflichtet sich zur Veröffentlichung und zum Vertrieb der Erzählungen, soweit dies die Herstellungs- und Vertriebsverhältnisse möglich und zweckdienlich erscheinen lassen.

Der Verlag ist berechtigt, Auflagen in beliebiger Höhe zu drucken; jedoch muss er die Verfasserin jedesmal von einem bevorstehenden Neudruck und von der Höhe der Auflagen verständigen.

Ist eine Buchausgabe vergriffen, so ist der Verlag verpflichtet, eine neue Auflage zu drucken. Die Auflage gilt als vergriffen, sobald der Verlag nicht mehr als 100 Exemplare auf einmal

liefern kann. Weigert sich der Verlag, eine Neuauflage zu drucken, so steht der Verfasserin das Recht zu, ihre Erzählungen anderweitig zu verwerten.

§ 5 .

Der Verlag verpflichtet sich, alles zu tun, was dem Absatz des Werkes förderlich sein kann, vorausgesetzt, dass durch diese Handlungen das Ansehen der Verfasserin und des Werkes in keiner Weise geschädigt wird.

§ 6 .

Die Verfasserin erhält von jedem verkauften und bezahlten Exemplar der Werke ihrer Erzählungen 10% vom Ladenpreis des gehefteten Buches als Honorar, und zwar von allen Auflagen. Ausserdem erhält die Verfasserin 5 gebundene Freielexemplare von jeder Auflage, weitere Exemplare, jedoch nicht über 20 Stück von jeder Auflage, stehen der Verfasserin mit 30% Rabatt vom Ladenpreis zur Verfügung.

Die Honorarvergütung erfolgt in jährlicher Abrechnung, unmittelbar nach Abschluss des am 31. März jeden Jahres endenden Geschäftsjahres an Hand der Inventurzahlen. Die Verfasserin hat das Recht, Einsicht in die Versandbücher zu nehmen, soweit diese die von ihr verfassten Werke betreffen.

§ 7 .

Von dem Reinerlös aus der Wiedergabe der Erzählungen durch Vortrag, Rundfunk, Tonapparate, Verfilmung und aus anderen Verwertungsmöglichkeiten ausser dem Druck erhält die Verfasserin 30% und der Verlag 70%. Diese Erlöse müssen vom Verlag binnen 2 Wochen nach Eingang abgerechnet und anteilgemäss ausgezahlt werden.

§ 8 .

Der Verlag hat das Recht der Übersetzung des durch diesen Vertrag erfassten Werkes in alle Sprachen. Andererseits gebührt der Verfasserin das für die deutsche Ausgabe vereinbarte Honorar auch für diese Übersetzungen.

§ 9 .

Alle aus diesem Vertrag erwachsenden Rechte und Pflichten der Verfasserin erlöschen mit ihrem Tode, sie gehen also nicht auf ihre Erben über. Der Verlag beziehungsweise sein Rechtsnachfolger hat mit dem Tode der Verfasserin das unbeschränkte und unbelastete, an keinerlei den Erben der Verfasserin zu entrichtende Abgabe gebundene Verfügungs- und Verwertungsrecht des Werkes.

§ 10 .

Die Vertragschliessenden unterwerfen sich der deutschen Gesetzgebung, wie sie jetzt besteht oder nach den künftigen Gesetzen bestehen wird. Im Falle eines Rechtsstreites aus diesem Vertrage sind ausschliesslich die Gerichte in München zuständig.

München, den 7. Mai 1935.

Stuttgart, den 9. Mai

Verlag "Der Ruf" G. m. b. H.

1935.

Heister

*Charlotte ffr. v. Troeltsch
geb. Cuntz*